



Vorgaben für Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb und die Abnahme des Sportabzeichens auf den Sportanlagen der SSG Langen (einschl. Radler, Tennis und Wassersport) – Hygieneplan –

(Stand: 28.09.2021)

1. Vorbemerkung

- ▶ Grundlage des Hygieneplans sind das Infektionsschutzgesetz, die Vorgaben der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen, des Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen, der Allgemeinverfügungen des Kreises Offenbach, die Leitplanken des DOSB und die Empfehlungen der einzelnen Sportverbände in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind von allen Nutzerinnen und Nutzern (SSG-, LG- und HSG-Mitglieder, Kursteilnehmern, Teilnehmern Sportabzeichenabnahme), den Übungsleitern¹⁾ (ÜL), den Mitgliedern des Vorstands (VO) und der Abteilungsleitungen (AL) sowie den Besuchern unbedingt zu beachten.

2. Grundsätzliches

2.1. Allgemeines

Derzeit ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt.

Gesangsstunden – sind unter Einhaltung der Abstandsregelung möglich. Für Proben in Innenräumen müssen alle Teilnehmer die 3G-Regel beachten.

2.1.1. Stufe 1: Sobald landesweit

1. die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (**Hospitalisierungs-Inzidenz**) den **Wert von 8 übersteigt** oder
2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mehr als 200 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere

1. weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 oder
2. die Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere die Notwendigkeit eines Nukleinsäurenachweises.

2.1.2. Stufe 2: Sobald landesweit

1. die **Hospitalisierungs-Inzidenz** den **Wert von 15 übersteigt** oder
2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mehr als 400 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung über Abs. 1 hinaus weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen

¹⁾ hierzu zählen auch Betreuer, Sportabzeichenabnehmer sowie Kursleiter
(Stand: 28.09.2021)

mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis nach § 3.

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung und Bewertung der landesweiten Hospitalisierungsrate erneut landesweit umfassende weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

2.1.3. 3G-Regel – medizinische Maske

- a) Der Zutritt zu
- den Innenräumen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie
 - den Innenräumen von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) wie auch
 - der Innengastronomie

ist nur für geimpfte, genesene oder getestete (3G-Regel) Personen erlaubt. Dies gilt für **alle Personen ab 6 Jahren**, d.h. Sportler, Trainer, Begleitpersonen und Schiedsrichter.

Dies gilt auch für die Nutzung von Innenräumen in Vereinsheimen, wie **Umkleiden und Toiletten**.

Ausnahme kann hier lediglich sein, wenn ein Einzelner, der z. B. während des Trainingsbetriebes die Toiletten aufsuchen muss, solange dieser sich an die AHA-Regelungen hält.

Der Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen:

- durch einen Impfnachweis,
 - durch einen Genesenennachweis oder
 - durch einen entsprechenden Testnachweis
 - durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)
- b) Der Verein ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- und Wettkampfbetriebs hinsichtlich Kontrolle z. B. der Gastmannschaft bei Nutzung der Innenräume.
- c) Überall, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske – OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, jeweils ohne Ausatemventil – zu tragen.

2.2. Sollten bei einem Sportler oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Muskelschmerzen, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall auftreten, nimmt dieser nicht am Sportbetrieb teil. Der ÜL soll daher vor jeder Trainingseinheit den Gesundheitszustand der Spielerinnen und Spieler abfragen.

2.3. Nach einem positiven Coronavirus-Test eines Sportlers oder innerhalb dessen Haushalt nimmt der Sportler für die Zeit einer Quarantäne nicht am Trainings-/Kursbetrieb teil.

Ziff. 2.2 und 2.3 gelten entsprechend auch für die weiteren in Ziff. 1 genannten Personengruppen.

- 2.4. Alle Abteilungen benennen einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung der Vorgaben innerhalb der Abteilung.
- 2.5. Der Hygieneplan findet auch – ggf. modifiziert - Anwendung auf entsprechende Angebote der Radler-, Tennis- und der Wassersportabteilung. Modifizierten Hygienepläne sind dem Geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3. Organisatorisches

- 3.1. Für alle Nutzer (Sportler, ÜL, Kursteilnehmer, Teilnehmer Sportabzeichen) der Sportstätte sowie die Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleitungen ist eine schriftliche Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.).
- 3.2. Mit der Unterzeichnung der Belehrung bestätigt der Nutzer, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte bzw. das Mitglied des Vorstands / der Abteilungsleitung, dass er die Vorgaben gelesen, verstanden, akzeptiert und umsetzen wird.
- 3.3. Im Eingangsbereich, am Gebäude und den Türen zu den Sanitäranlagen werden für die Nutzer und die Besucher entsprechende Hinweisschilder insbesondere zu den Themen:
 - a) richtiges Händewaschen, Niesen und Husten
 - b) Abstandsregeln
 - c) Selbstverantwortung bei Vorerkrankungen oder akuten Infekten angebracht.
- 3.4. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regelungen bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- 3.5. Um die Abstandsregelung für die jeweiligen Nutzer und Besucher einhalten zu können, sind ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams bzw. Gruppen sowie eine zeitliche Versetzung oder Trennung vorzusehen.
- 3.6. Der Zu- und Abgang zum Sportgelände insbesondere für Zuschauer ist in der Regel nur über den Haupteingang möglich. Er kann auf Veranlassung der jeweiligen Abteilungsleitung auch über den der Abteilung zugewiesenen Ein- bzw. Ausgang erfolgen, z.B. für Eltern oder andere Begleitpersonen.
- 3.7. Sanitärräume sind getrennt für Nutzer und Besucher vorzuhalten. Sie dürfen immer nur von einer Person benutzt werden. Der Vorräume sind freizuhalten.
- 3.8. Unterschiedlichen Personengruppen dürfen sich keine Umkleiden und, Duschanlagen teilen.

In der maximalen Besetzung der Umkleiden ist darauf zu achten, dass der Abstand von mind. 1,5 Metern beim Umkleiden eingehalten werden kann. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- 3.9. Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots (1,5 Meter Abstand bzw. 3 m²) durch die Nutzer und Besucher werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - a) Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - b) Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
 - c) Umkleiden und Duschanlagen
- 3.10. Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.

4. Trainings- und Wettkampfbetrieb

4.1. Grundsätze

- 4.1.1. ÜL und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Wettkampfgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- 4.1.2. Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- 4.1.3. Das Trainingsangebot sowie die Wettkämpfe sind so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel einzuplanen.
- 4.1.4. Alle Sportler, Teilnehmer usw. sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.

4.2. Abläufe/Organisation vor Ort

4.2.1. Ankunft und Abfahrt

- a) Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- b) Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainingszeit zusammen mit dem jeweiligen ÜL betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.
- c) Unmittelbar nach dem Betreten des Sportgeländes desinfizieren die Sportler ihre Hände mit den dort im Eingangsbereich zur Verfügung stehenden Desinfektionsmitteln.
- d) Da eine Nutzung des Sportgeländes derzeit ausschließlich für angemeldete Gruppen zulässig ist (s. Ziff. 7), sind die jeweiligen ÜL dafür verantwortlich, dass nach dem Zutritt ihrer Gruppe über den Haupteingang oder einen Nebeneingang des Sportgeländes das Eingangstor unmittelbar danach wieder geschlossen wird.

Ein offener (unkontrollierter) Zugang während der gesamten Dauer des Trainings, z.B. für Nachzügler ist generell nicht gestattet. Das Tor ist ebenfalls wieder zu schließen, wenn einzelne oder alle Teilnehmer sowie die Besucher das Sportgelände verlassen haben.

4.2.2. Auf der Leichtathletikanlage, dem Spielfeld

Hat ein Sportverband für das Training der betroffenen Sportler Vorgaben veröffentlicht, sind diese zu berücksichtigen.

4.3. Auf dem Sportgelände

- a) Die Nutzung des Sportgeländes erfolgt ausschließlich, wenn diese vorher von der betreffenden Abteilungsleitung in der Geschäftsstelle angemeldet und bestätigt wurde. Kurzfristige, spontane Trainingseinheiten sind nicht möglich.
- b) Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt.
- c) Beim Betreten bzw. Verlassen des Sportgeländes ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich, wenn die Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können.

5. Hygieneregeln innerhalb der Sportstätte

- 5.1. Zusätzlich zu den Hygienestandards im „Normalbetrieb“ sind Türklinken, Armaturen, Geländer und weitere (Handkontakt-) Flächen täglich - ggf. auch mehrmals - zu reinigen und desinfizieren.

- 5.2. Die Übungsauswahl ist so weit anzupassen, dass die Nutzung von Sportgeräten, soweit dies möglich ist, minimiert wird.
- 5.3. Sportgeräte und -materialien sind vor und nach dem Sport vom jeweiligen ÜL zu desinfizieren.
- 5.4. Wenn vorhanden, bringen die Sportler ihr eigenes Sportgerät bzw. Sportmaterial mit.

6. Vorgaben für das abteilungsspezifische Training

Die Abteilungen haben bei ihrem Training die aktuellen sportartspezifischen Übergangsregeln ihres Spitzensportverbandes und der Landesverbände zu beachten.

7. Eigenständige Ausübung des Trainings ohne Übungsleiter

Unter dem Aspekt der Kontrolle des Zugangs zum Sportgelände und der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards kann diese Art des Sporttreibens in der Zeit der Corona-Pandemie erst wieder aufgenommen werden, sobald die entsprechenden Beschränkungen wieder aufgehoben worden sind.

Ausnahmen davon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, über welche die zuständigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands abschließend zu entscheiden haben.

8. Nutzung des Sportgeländes

- 8.1. Die Geschäftsstelle führt einen Belegungsplan.
- 8.2. Alle Abteilungen melden ihren Bedarf an Trainingszeiten und Wettkampfzeiten an die Geschäftsstelle.
- 8.3. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zuteilung der Zeitkorridore an die einzelnen Abteilungen.
 - 8.3.1. Die Verteilung der Zeiten im Detail erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung.
 - 8.3.2. Die Trainingszeiten, -gruppen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind an den Geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle zu melden. Dies gilt auch für den Wettkampfbetrieb.
- 8.4. Die Abstimmung der Belegungspläne mit der Geschäftsstelle ist verpflichtend.
- 8.5. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb kann zunächst nur für das kontrollierbare und den Sicherheitsstandards entsprechende Training bzw. entsprechenden Wettkampf aufgenommen werden, d.h. nur mit Aufsicht und/oder unter Anleitung eines autorisierten ÜL bzw. Vereinsverantwortlichen.
 - 8.5.1. Die Nutzung des Krafraumes ist derzeit aufgrund baulicher Mängel nicht möglich.

Bemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind durchgängig alle Personen und Funktionen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Personen angesprochen.